

INFORMATIONSBLATT

Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII für die Tätigkeit als Tagespflegeperson

Durch die Einführung des Kinder – und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) benötigen Sie als Tagespflegeperson unter bestimmten Umständen eine Pflegeerlaubnis, bevor Sie Kinder in die Betreuung aufnehmen.

1. Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGB VIII erforderlich, wenn Sie :

- ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in Ihrem Haushalt betreuen.
- Kinder während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich betreuen.
- die Betreuung gegen Entgelt leisten und Sie Kinder länger als drei Monate betreuen wollen.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs 1. SGB VIII ist nicht erforderlich,

- wenn sie im Rahmen von Hilfe zur Erziehung erfolgt (§ 27 ff. SGB VIII)
- wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet oder
- wenn einer der unter Ziffer 1 aufgeführten Sachverhalte nicht vorliegt

2. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie als Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sind. (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII).

Geeignet ist eine Personen:

die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und kindgerechte Räumlichkeiten bereit hält.

Des weiteren verfügt sie über **vertiefe Kenntnisse** in der Kindertagespflege, die sie in Qualifizierungskursen für Kindertagespflege erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. (§ 43 Abs. 2 SGB VIII.)

Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie, muss die Tagespflegeperson auch die notwendige fachliche, soziale und pädagogische Kompetenz besitzen.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung.

vertiefe Kenntnisse sind:

- Qualifizierungskurse für Kindertagespflege mit 62 Unterrichtseinheiten (UE) und ab 2011 sind insgesamt bis zu 160 Unterrichtseinheiten zu belegen.
- Päd. Fachkräfte wie z. B. Erzieher/-innen haben sich mit dem Qualifizierungskurs I (30 UE) ausreichend qualifiziert.

Die Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson zur Kindertagespflege erfolgt durch:

- qualifizierte Gespräche mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und
- durch einen Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet.

3. Antragsverfahren

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 Abs. 3, § 69 Abs. 1 SGB VIII) gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. nur das zuständige Jugendamt kann die Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von max. fünf Kindern gleichzeitig und ist längstens auf fünf Jahre befristet. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Kinder begrenzt werden; sie kann mit Auflagen versehen und auch widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Zuständig für das Antragsverfahren ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 87 a Abs.1 SGB VIII)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist mit dem beim Jugendamt erhältlichem Antragsformular vor Beginn der Betreuung zu beantragen.

Dem Antrag sind von der Tagespflegeperson hinzuzufügen:

- Gesundheitszeugnis auch vom (Ehe-)Partner
- Qualifizierungsnachweis Kindertagespflege ggf. Nachweise über pädagogische Vorbildungen
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (Abschluss nicht älter als 5 Jahre)
- polizeiliches Führungszeugnis auch von anderen volljährigen Haushaltsangehörigen

Hinweis:

Zum Zweck des Nachweises der persönlichen Eignung ist ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz von der Tagespflegeperson erforderlich.

Für alle Personen über 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen, ist gleichfalls ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Das Führungszeugnis ist für die Tagespflegeperson und die volljährigen Haushaltsangehörigen bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt der Gemeinde/Stadt) zu beantragen. Eine schriftliche Bestätigung über die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist vor der Beantragung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzuholen.

4. Ahndung von Verstößen

Wer ohne erforderliche Pflegeerlaubnis ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs 1 SGB VIII).

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 104 Abs.2 SGB VIII).

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer hohen Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

5. Pflichten der Kindertagespflegeperson nach Erlaubniserteilung

Als Tagespflegeperson verpflichten Sie sich, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs.3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten und dem Jugendamt von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse, mitzuteilen, wie zum Beispiel:

- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- den Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes von Ihnen
- schwere Erkrankung und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankung von Ihnen oder weitere Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden können
- akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in Ihrer Familie
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt der Pflegeerlaubnis Sie aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Förderung in Kindertagespflege vom 01.01.2009) verpflichtet sind, sich jährlich mit mind. 15 Unterrichtseinheiten fortzubilden. Auskünfte über Fortbildungsangebote erhalten Sie beim Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie beim TagesmütterVerein Freiburg e.V.

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir diese telefonisch wie auch persönlich. Weitere Informationen zur Kindertagespflege erhalten Sie im Internet beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesverband der Tagesmütter sowie dem TagesmütterVerein Freiburg e.V., Adelhauserstr. 8 in 79098 Freiburg Tel.: 0761 / 28 35 35

E-mail: info@kinder-freiburg.de

Web: www.kinder-freiburg.de

Stadt Freiburg i. Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Abteilung 3 -
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg
Tel.: 0761 / 201- 8415 oder 8416, 8417